

# **BStGer RH.2015.9 vom 9. Juni 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2015.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2015.9)

FR: TPF RH.2015.9 du 9 juin 2015

IT: TPF RH.2015.9 del 9 giugno 2015

## **Regeste**

Auslieferung an die Türkei. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für den Auslieferungsverkehr und die Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und der Türkei sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (ZPII EAUe;

- 4 -

SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, massgebend. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

### **E. 2**

Gegen den Auslieferungshaftbefehl kann innert zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 47 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71] i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [BStGerOR; SR 173.713.161]). Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Die mit Eingabe vom 22. Mai 2015 erhobene Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 13. Mai 2015 wurde fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art 25. Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungshaftvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.89 vom 20. August 2007, E. 2.4, m.w.H.; RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3).

#### **E. 4**

Die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 117 IV 359 E. 2a; bestätigt in BGE 130 II 306 E. 2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlas-

- 5 -

sung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe – z. B. enge und insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz – vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997, E. 3a, veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. LAURENT MOREILLON / MICHEL DUPUIS / MIRIAM MAZOV, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung). Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2). Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte in der Schweiz niedergelassen ist.

#### **E. 5.1**

Gegen den Auslieferungshaftbefehl bringt der Beschwerdeführer zunächst vor, er sei nicht hafterstehungsfähig und stark suizidal. Dabei verweist er auf diverse Arztzeugnisse (act. 1).

#### **E. 5.2**

Anlässlich der Verhaftung am 15. Mai 2015 nahm der Beschwerdeführer mit seiner Ärztin B., Praxis für Psychiatrie C., Kontakt auf, welche gegenüber der Kantonspolizei erklärte, der Beschwerdeführer sei psychisch angeschlagen und suizidgefährdet. Der mit der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit beauftragte Notarzt Dr. med. D. ordnete in der Folge eine Fürsorgerische Unterbringung an (act. 4.8 S. 2). Der Beschwerdeführer wurde in der Psychiatrischen Klinik E. untergebracht (act. 4.8 S. 4). Am 3. Juni 2015 wurde der Beschwerdeführer in eine normale Haftanstalt verlegt (act. 7). Am 4. Juni 2015 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dieser habe gemäss Auskunft der Kantonspolizei Zürich wieder in die Klinik zurückverlegt werden müssen (act. 8).

- 6 -

Gemäss dem Arztbericht vom 22. Mai 2015 von Dr. med. univ. F., Oberarzt in der Psychiatrischen Klinik E., Facharzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie, und med. prac. G., Stationsarzt, leide der Beschwerdeführer an einer starken psychischen Anspannung im Rahmen der aktuellen psychosozialen Belastungssituation. Im Zusammenhang mit der Festnahme und der drohenden Ausschaffung habe der Beschwerdeführer zudem suizidale Gedanken entwickelt, die zur ersten ärztlichen fürsorglichen Unterbringung in der Klinik geführt hätten. Während des stationären Aufenthaltes habe sich der Beschwerdeführer glaubhaft von akuten suizidalen Handlungsabsichten distanzieren können, er habe jedoch angegeben, "im Falle einer Ausschaffung, aus Angst von dem türkischen Regime, umgebracht oder gefoltert zu werden, und sich dann selbst zu suizidieren". Auf die Frage, welche Diagnose sie stellen würden, erklärten die Ärzte, dass sie aktuell von einer akuten Belastungsreaktion auf die drohende Ausschaffung in sein Heimatland ausgehen. Nach ihrer Einschätzung benötigt der Beschwerdeführer eine integrierte psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung und sie empfehlen die Fortsetzung der antidepressiven Medikation. Die Ärzte halten in ihrem Bericht fest, der Beschwerdeführer habe angegeben, sich im Falle einer Auslieferung zu suizidieren. Sie führen aus, im Falle der Vollstreckung der Auslieferung und der damit verbundenen Inhaftierung in einem türkischen Gefängnis sei von einer zunehmenden psychischen Belastung und der damit verbundenen Verschlechterung der depressiven und posttraumatischen Symptome auszugehen. Eine hiermit verbundene Selbstgefährdung "wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit möglich". Eine Trennung von seiner Familie würde sich sicherlich sehr negativ auf seine psychische Befindlichkeit auswirken. Beide Ärzte hielten abschliessend fest, dass der Beschwerdeführer aus ärztlicher Sicht sowohl hafterstehungs- als auch transportfähig ist (act. 4.9).

### **E. 5.3**

Im obgenannten Arztzeugnis vom 22. Mai 2015 wird bestätigt, dass der Beschwerdeführer hafterstehungsfähig ist. Unter diesem Titel kommt eine Haftentlassung demnach nicht in Frage und die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet. Die Ankündigung des Beschwerdeführers, im Falle einer Auslieferung Suizid zu begehen, vermag seine Entlassung aus der Auslieferungshaft nicht zu rechtfertigen.

- 7 -

### **E. 6.1**

In einem nächsten Punkt bestreitet der Beschwerdeführer das Vorliegen von Fluchtgefahr. Er sei dazu gar nicht in der Lage. Er habe trotz der bereits einmal durchgemachten Todesangst in Auslieferungshaft bis zu seiner Festnahme keine Anstalten getroffen, sich dem Zugriff zu entziehen. Er habe sich mit anderen Worten vollumfänglich an die mit seiner Haftentlassung verbundenen Auflagen gehalten. Für die Annahme von Fluchtgefahr bestehe auch aktuell kein Grund. Seine Schriften seien deponiert, die Kautionsstelle die gesamten Ersparnisse der Familie dar, der Gesundheitszustand erlaube weder ein Untertauchen, noch eine illegale Ausreise und zudem gebe es kein Land, das in dieser Situation Sicherheit vor Auslieferung bieten würde. Ein Untertauchen wäre auch ganz aussichtslos. Er könne niemals für die ganze restliche Zeit der drohenden Auslieferung bis Oktober 2019 untertauchen (act. 1 S. 2 ff.). Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Auslieferungshaft sei unverhältnismässig. Sie sei für ihn besonders einschneidend bzw. mit grossem Leid verbunden, da es sich doch bei ihm um ein Folteropfer handle. Durch jede

Festnahme werde er erneut retraumatisiert. Die gesundheitliche Entwicklung nach der letzten Haft sei in den Akten dokumentiert. Damit sei das mildere und geeignete Mittel der Fortführung der Vereinbarung betreffend Kautions zu wählen (act. 1 S. 3).

### **E. 6.2**

Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich ausnahmsweise unter anderem dann, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr (beispielsweise aus familiären Gründen) überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (s. supra Ziff. 4). Bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen ist eine Fluchtgefahr gemäss der Rechtsprechung in der Regel trotz Niederlassungsbewilligung und familiären Bindungen in der Schweiz gegeben (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a). Dies gilt um so mehr, wenn bereits feststeht, dass eine hohe Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

### **E. 6.3**

Mit Entscheid des Bundesstrafgerichts wurde die Einrede des politischen Delikts abgewiesen und die Auslieferung des Beschwerdeführers als zulässig erachtet, wobei die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde am Bundesgericht noch hängig ist. Wie der Beschwerdegegner zurecht festhält (act. 4 S. 3), ist bei dieser Sachlage im Unterschied zum

- 8 -

Beginn des Auslieferungsverfahrens daher die Möglichkeit, in die Türkei ausgeliefert zu werden, für den Beschwerdeführer in unmittelbare Nähe gerückt. Daran vermögen die von ihm erhobenen Einwendungen gegen die materielle Richtigkeit des Beschwerdeentscheids nichts zu ändern. In der Türkei steht ihm der Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe bevor. Es liegt folglich auf der Hand, dass aufgrund des veränderten Verfahrensstandes sich die Fluchtmotivation des Beschwerdeführers deutlich erhöht hat. Dabei fällt zusätzlich ins Gewicht, dass er sich bereits einmal dem Strafvollzug durch Flucht aus dem türkischen Gefängnis entzogen hat. Soweit er vorbringt, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage zu flüchten, ist ihm entgegenzuhalten, dass die von ihm vorgebrachten Einschränkungen nicht dauerhafter Natur sind und er gemäss eigenen Angaben noch in den letzten Jahren PKK-Führer ins benachbarte Ausland chauffiert hat. Mit Blick auf die weit reichende Unterstützung durch seine Familie und nicht zuletzt auf die von ihm geltend gemachte Nähe zur PKK ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über ein entsprechendes Beziehungsnetz verfügt, welches ihm in der Not durchaus ein länger dauerndes Untertauchen ermöglichen könnte. Auch vor diesem Hintergrund kann in der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer gemäss seinem Rechtsvertreter in anderen Ländern die Auslieferung in die Türkei drohe, nicht eine ausreichend abschreckende Wirkung erblickt werden. Schliesslich hat sein ebenfalls in der Schweiz eingereister Zwillingbruder eine mehrjährige Freiheitsstrafe in Kauf genommen, um den Beschwerdeführer zur Flucht zu verhelfen. Im Lichte der restriktiven Praxis ist nach dem Gesagten vorliegend eine sehr hohe Fluchtgefahr anzunehmen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2012.9 vom 23. August 2012). Diese sehr hohe Fluchtgefahr kann vorliegend – im Unterschied zur Ausgangslage zu Beginn des Auslieferungsverfahrens –

nicht durch Ersatzmassnahmen gebannt werden. Was die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Auswirkungen der Auslieferungshaft auf seine Gesundheit anbelangt, ist ihm wiederum entgegen zu halten, dass er als hafterstehungsfähig beurteilt wurde. Sein Einwand, er werde durch jede Festnahme erneut re-traumatisiert, führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Fluchtgefahr und vermag damit einhergehend auch nicht, die Anordnung von Ersatzmassnahmen zu begründen. Der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers ist durch geeignete flankierende Massnahmen im Haftregime Rechnung zu tragen. Soweit der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner vorwirft, die angeordnete Auslieferungshaft verstosse gegen Treu und Glauben, verkennt er die Veränderung der Umstände, welche zurecht zu einer entsprechend angepassten Beurteilung der Fluchtgefahr geführt haben. Nach dem Gesagten steht fest, dass auch die vorstehenden Rügen fehl gehen.

- 9 -

#### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine Gründe auszumachen sind, welche eine ausnahmsweise Aufhebung der Auslieferungshaft als angezeigt erscheinen lassen. Die Beschwerde erweist sich somit als gesamthaft unbegründet und ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.